

Beschlussvorlage

Ka/002/2017

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.05.2017	öffentlich - Beschluss

Festgeldanlagen im europäischen Ausland					
Aktenzeichen / Geschäftszeichen					
Anlagen:					

Beschlussvorschlag:

Das Finanzreferat wird ermächtigt, bis zum Erlass neuer Anlagerichtlinien (voraussichtlich 07/2017) Festgeldanlagen auch im europäischen Ausland (insbesondere Österreich) zu tätigen, soweit eine ausreichende Einlagensicherung gegeben ist.

Sachverhalt:

Entsprechend den Vorschriften der GO (Art. 74) und der KommHV (§ 57) basiert die Anlagenstrategie der Stadt auf den Grundsätzen einer "ausreichenden Sicherheit", eines "angemessenen Ertrags" und der "rechtzeitigen Verfügbarkeit". Im Zusammenhang mit der bis dato existierenden Niedrigzinsphase bis hin zur Negativzinsfestlegung auf Girokonten waren die Grundsätze angemessener Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit sehr schwer zu realisieren, wobei dem Grundsatz der "ausreichenden Sicherheit" durch das in Deutschland (und Österreich) existierende "freiwillige Einlagensicherungssystem" ständig Rechnung getragen wurde. Mit Beschluss des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) vom 05.04.2017 fand nun eine Reform des freiwilligen Einlagensicherungsfonds statt. Dabei wurde in Deutschlands größtem Bankenverband beschlossen, dass ab dem 01.10.2017 Einlagen der Kommunen (z. B. Festgeldanlagen, Tagesgelder aber auch Girokontenbestände) nicht mehr der freiwilligen Einlagensicherung bei den dem Verband zugehörigen Geldinstituten unterliegen. Ausgenommen hiervon sind die Geldinstitute des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanz-Gruppe, der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Volksbanken und Raiffeisenbanken und des Bundesverbandes öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (VÖB). Bei den diesen Verbänden angeschlossenen Geldinstituten (z. B. Sparkasse, Raiffeisenbank) greift nach wie vor deren freiwillige Einlagensicherung. Allerdings erfolgt bei diesen Geldinstituten regelmäßig eine hohe Negativzinsveranschlagung bei Girokonten sowie keine bzw. wiederum mit Negativzins belegte Festgeldangebote im 12-Monats-Zeitraum. Eine gleichrangige Beachtung der o. g. Grundsätze ist defacto nicht mehr umsetzbar. Nachdem

nun im Bundesgebiet eine Festgeldanlage im 12-Monats-Zeitraum mit Einlagensicherung

Beschl	ussvor	lage
---------------	--------	------

kaum bzw. nicht mehr möglich ist, drängt sich als mögliche Anlagestrategie die Festgeldanlage (im 12-Monats-Zeitraum) im europäischen Ausland auf.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen jährliche Folgelasten										
	х	nein		ja	Gesamtkosten	€	nein	ja		€
Veranschlagung im Haushalt						_				
	х	nein		ja	Hst.	Budget-Nr.	im	Vwhh		Vmhh
we	enn	nein, D	eck	ung	svorschlag:					

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an Stadtkasse

Fürth, 17.05.2017

Unterschrift der Referentin bzw. des Referenten

Stadtkasse	Telefon:
Kraft, Thomas	(0911) 974-1400

Beschlussvorlage